

Antrag der Redaktionskommission\*  
vom 25. Januar 2024

KR-Nr. 358b/2020

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 358/2020  
von Jasmin Pokerschnig betreffend Änderungen  
im Bildungsgesetz, keine Wartefrist bei Stipendien  
für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen  
und Ausländer**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Bildung und Kultur vom 21. März 2023,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 358/2020 von Jasmin  
Pokerschnig wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesände-  
rung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 25. Januar 2024

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi,  
Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach;  
Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

## Bildungsgesetz (BiG)

(Änderung vom .....; Stipendien für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 21. März 2023,

beschliesst:

I. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

Beitrags-  
berechtigter  
Personen

§ 17. <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die

lit. a–d unverändert.

e. von der Schweiz anerkannt und dem Kanton als Flüchtlinge zugewiesen sind,

f. von der Schweiz vorläufig aufgenommen und dem Kanton zugewiesen sind oder

lit. f wird zu lit. g.

Abs. 2 unverändert.

Stipendien-  
rechtlicher  
Wohnsitz  
a. abgeleiteter

§ 17 a. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Leben die Eltern der auszubildenden Person im Ausland oder sind sie verstorben, befindet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton, sofern kein anderer Kanton oder Staat zuständig ist und die auszubildende Person

lit. a und b unverändert.

c. dem Kanton zugewiesen ist in ihrer Eigenschaft als

1. Flüchtling,

2. vorläufig aufgenommene Ausländerin oder vorläufig aufgenommener Ausländer oder

3. Staatenlose oder Staatenloser.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.